

# Stadt Staßfurt



**Beschluss-Nr. :**

**Beschluss-Datum:**

**Beschlusswirksamkeit:**

**Vorlage-Nr.: 0863/2024 (1. Version)**

**vom: 13.05.2024**

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 60 FD Stadtsanierung u. Bauen

## **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 1. Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt.

<b>Ausschuss/Gremium</b>	<b>Versionsnr</b>	<b>Sitzung</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	27.05.2024			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	28.05.2024			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	28.05.2024			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	29.05.2024			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	30.05.2024			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	30.05.2024			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	03.06.2024			
Stadtrat	1. Version	20.06.2024			

**Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:**

**René Zok  
Bürgermeister**

# Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0863/2024 (1. Version)

vom: 13.05.2024

## Kurzfassung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Staßfurt (Baumschutzsatzung)

**Beschlusstext: (siehe 1. Seite)**

## Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

In der derzeitigen Fassung der Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt werden den Antragstellern in den meisten Fällen Ersatzpflanzung für gefällte Bäume auferlegt, Ende 2023 wurden alle Antragsteller, die dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen sind, angeschrieben und aufgefordert ihre auferlegte Ersatzpflanzung anzuzeigen. Es musste festgestellt werden, dass die wenigsten dieser Verpflichtung zur Kompensation der Fällungen nachgekommen sind. Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem ein Baum gefällt wurde. Oft ist dies jedoch nicht möglich (nachbarrechtliche Abstandsregelung ist zu beachten), aus diesem Grund wurde in der 1. Änderung der Baumschutzsatzung unter § 7 Abs 5 aufgeführt, dass, wer keine Ersatzpflanzung auf seinem eigenen Grundstück umsetzen kann oder will, die Möglichkeit hat, durch eine Ausgleichzahlung in Höhe von 500 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), seine Ersatzpflanzung umzusetzen. Die einmalige Zahlung von 500,00 € an die Stadt Staßfurt wird ausschließlich und zweckgebunden für Gehölzpflanzungen verwendet. Änderungen ergeben sich außerdem bei §7 Abs 6, hier wird die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Ersatzpflanzungen, um ein weiteres Jahr eingeräumt.

- Lösung

Die Baumschutzsatzung wird in der Fassung der 1. Änderung der durch den Stadtrat beschlossen.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

Keine

## Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

<input type="checkbox"/>	im	Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
			Budget Nr.:

einmalig     laufend

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung  
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:  
 einmalig     laufend

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20  enthalten  
 nicht enthalten

<input type="checkbox"/> Folgeeinnahmen in Höhe von	_____	€
<input type="checkbox"/> Folgeausgaben in Höhe von	_____	- €
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	_____	€
davon - Sachausgaben	_____	€
- Personalausgaben	_____	€

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:  
Budget Nr.:  
 einmalig     laufend

- Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verf.  
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets  
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)  
 einmalig     laufend
- im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

**René Zok**  
**Bürgermeister**

**Anlagen:**

- *Lesefassung der 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Staßfurt*
- *Synopse zur Erläuterung der Satzungsveränderung*